
Satzung über die Benutzung des Stadtparks, des Bürgerparks sowie
des Parks am Berenbosteler See
(Grünanlagensatzung)
der Stadt Garbsen vom 10.05.2010
in der Fassung vom 14.05.2013

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 10. 05. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Stadtpark, den Bürgerpark sowie den Park am Berenbosteler See, nachfolgend Grünanlagen genannt. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2²
Zweckbestimmung

Die Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garbsen. Ihr Zweck ist die Verbesserung des Stadtklimas und die Sicherung der Naherholung.

§ 3
Benutzungsrecht

Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen ist grundsätzlich jedermann erlaubt. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4^{2, 3}
Verhalten in den Grünanlagen

Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die in § 2 bezeichneten Zwecke nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist das Verhalten so zu gestalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Es ist untersagt,

1. die Gewässer zu benutzen, insbesondere in ihnen zu baden,
2. die Grünflächen und Wege mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu befahren,
3. zu zelten,
4. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen,
5. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren,

6. Wildvögel zu füttern.

Die Nummer 4 gilt nicht für den im Plan als „Grillzone“ gekennzeichneten Bereich des Parks am Berenbosteler See.

Beim Errichten offener Feuerstellen oder beim Grillen ist durch die Verwendung geeigneter Geräte sicher zu stellen, dass kein unmittelbarer Kontakt zwischen Glut und Erdboden entsteht und dass die Grasnarbe nicht beschädigt wird.

Hunde sind in den Grünanlagen anzuleinen*.

*Der Leinenzwang für Hunde ist in der Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet vom 28.01.2004 geregelt.

§ 5 Sondernutzung

Die Nutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Garbsen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Veranstaltungen im Park am Berenbosteler See benötigen keine Sondernutzungserlaubnis, sofern sie vom Aufwand und Umfang her unerheblich sind und den Anlagenzweck nicht beeinträchtigen.

§ 6 Platzverbote

Unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen kann der Grünanlagen verwiesen werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder den Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten nicht nachkommt.

Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Zutritt auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Sperrungen

Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen können vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Die Sperre kann aus gartenpflegerischen Gründen oder Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erfolgen.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Garbsen und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrläs-

sigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Grünanlagennutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

§ 9 Ausnahmen

Die Stadt Garbsen kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Grünanlagen festlegen. Sie kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 4 zulassen.

§ 10³ Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 2) Grünanlagen unbefugt mit Fahrzeugen befährt, die mit Verbrennungsmotor betrieben werden,
2. entgegen § 4 Nr. 3) in den Grünanlagen zeltet,
3. entgegen § 4 Nr. 4) in den Grünanlagen außerhalb der im Plan als „Grillzone“ gekennzeichneten Flächen offene Feuerstellen errichtet oder dort grillt,
4. entgegen § 4 Nr. 5) in den Grünanlagen alkoholhaltige Getränke konsumiert,
5. entgegen § 4 Nr. 6 unbefugt Wildvögel füttert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.

¹ geändert durch Satzung vom 13.04.2011, in Kraft seit dem 29.04.2011
² geändert durch Satzung vom 01.06.2012, in Kraft seit dem 22.06.2012
³ geändert durch Satzung vom 14.05.2013, in Kraft seit dem 24.05.2013

Anhang

Übersichtsplan des Stadtparks, des Bürgerparks sowie des Parks am Berenbosteler See

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 vom 20.05.2010

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 121 vom 28.05.2010

1. Änderung:

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 17 vom 28.04.2011

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 105 vom 06.05.2011

2. Änderung:

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 23 vom 21.06.2012

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 149 vom 28.06.2012

3. Änderung:

Veröffentlicht im Internet der Stadt Garbsen am 23.05.2013

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 120 vom 27.05.2013

Übersichtsplan Bürgerparkpark



Übersichtsplan Stadtpark



Übersichtsplan Berenbosteler See²

